

Kinderschutz im Verein/Verband

Umsetzung im
Landkreis Sigmaringen



Stand: 28.03.2017



Organisatorische Hinweise:

- diesen Vortrag finden Sie auf [www.JugendamtLandkreisSigmaringen.de/
kinderschutz-im-verein](http://www.JugendamtLandkreisSigmaringen.de/kinderschutz-im-verein)
- dort finden Sie auch die Handlungsempfehlung und alle Formulare, auf die wir hinweisen.
- Sie dürfen uns gerne unterbrechen – aber wir werden Sie (wenn nötig) auf eine andere Stelle im Vortrag verweisen.
- Am Ende gibt es Zeit für Ihre Fragen.



Übersicht über den Vortrag

1. Einführung: Worum geht es?
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Das Verfahren zur Umsetzung
4. Prävention im Verein/Verband
5. Praktische Hinweise & Hilfen
6. ... und wie ist das mit dem Jugendschutz?
7. Ihre Fragen



1. Einführung: Worum geht es

Wieso?

Einige Vorfälle von Kindesmissbrauch in den letzten Jahren (vor allem im kirchlichen Umfeld)

→ aktuell: Englischer Fußball, Turnen USA

Politik handelt:

Neues Bundeskinderschutzgesetz seit 2012



Landratsamt Sigmaringen

Jugend

1. Einführung

Wieso?

Einige Vorfälle von
letzten Jahren (vor 2010)

→ aktuell: Englisch

Politik handelt:

Neues Bundeskind



Landratsamt Sigmaringen

Englischer Fußball

Hunderte Fußballer berichten von Missbrauch

Stand: 01.12.2016 17:33 Uhr



Ein Missbrauchsskandal erschüttert den englischen Fußball. Seitdem die Polizei gegen einen früheren Jugendtrainer ermittelt, melden sich immer mehr Betroffene, die von ähnlichen Vergehen berichten. Die Polizei spricht von Hunderten Fällen.

Im englischen Fußball ist es in den vergangenen Jahrzehnten offenbar zu zahlreichen Fällen von Kindesmissbrauch gekommen. Wie die Polizei berichtete, haben sich seit Bekanntwerden des Skandals Hunderte mutmaßliche Opfer gemeldet.

Anlass für die Ermittlungen der Polizei war der Fall des früheren Jugendtrainers Barry Benell, der unter anderem bei den Vereinen Manchester City und Stoke City gearbeitet hat. Ende November wurde er von dem ehemaligen Profi Andy Woodward beschuldigt, ihn in den frühen 1980er-Jahren mehrfach vergewaltigt zu haben. Nachdem Woodward an die Öffentlichkeit gegangen war, meldeten sich weitere Ex-Profis zu Wort und erhoben ähnliche Vorwürfe gegen den Trainer.

Benell war seit den 1990er-Jahren mehrmals wegen Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen zu Haftstrafen verurteilt worden. Er soll Mitte Dezember vor Gericht erscheinen - dann geht es um mindestens acht sexuelle Vergehen an minderjährigen Jungen.



VIDEO

Missbrauch
Morgen
Hüsch, A

AUS DEM

BBC-Mis
vor "Köni

TOP 5



WEITERE
VOM 01.



1. Einführung

Wieso?

Einige Vorfälle von
letzten Jahren (vor

→ aktuell: Englisch

Politik handelt:

Neues Bundeskind



Landratsamt Sigmaringen

Missbrauchsskandal im Sport Hunderte junge Turner in den USA missbraucht

16.12.16, 14:35 Uhr

EMAIL

FACEBOOK

TWITTER



Symbolbild
Foto: dpa

Washington - In den USA sollen nach einem Medienbericht mehrere hundert junge Turner in den vergangenen zwei Jahrzehnten sexuell missbraucht worden sein. Das berichtet die Zeitung „Indystar“ in Zusammenarbeit mit „USA Today“ am Freitag auf Grundlage von Polizei- und Gerichtsakten. Die genaue Zahl der Mädchen und Jungen bleibt unklar. Es soll um Kinder aus allen Teilen der USA gehen.

Die Fälle im US-Turnen sind in diesen Wochen der zweite große Missbrauchsskandal im Sport. Im November wurde der britische Fußball durch einen Missbrauchsskandal erschüttert, auch hier sind mehrere hundert Jugendliche betroffen.

Fälle wurden vertuscht

1. Einführung

Wieso?

Einige Vorfälle von Ki
letzten Jahren (vor all

→ aktuell: Englischer

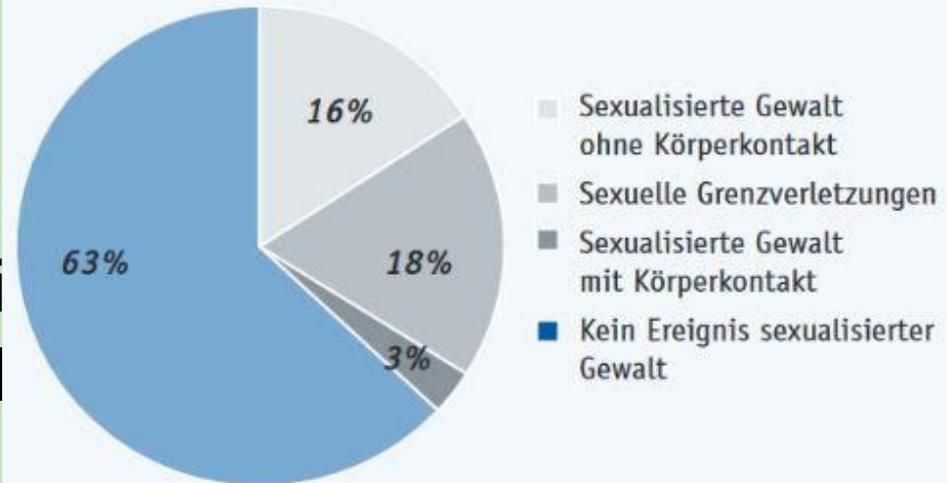
Politik handelt:

Neues Bundeskinde



Landratsamt Sigmaringen

Abbildung 1 Prävalenz der Erfahrungen sexualisierter Gewalt unter Kaderathlet/-innen im gemeinnützig organisierten Sport in Deutschland



Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

Sexistische Witze; nachpfeifen oder in sexuell anzüglicher Weise nachrufen; sexuell anzügliche Bemerkungen; sexuell anzügliche Blicke; Mitteilungen mit sexuellem Inhalt; Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position

Sexuelle Grenzverletzungen

Unangemessen nahekommen; unangemessene Berührungen allgemein; unangemessene Berührungen im Training; unangemessene Massagen; betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein; betroffene Person auffordern, sich vor anderen auszuziehen; sich vor betroffener Person exhibitionieren

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration, jeweils gegen den eigenen Willen

1. Einführung: Worum geht es

Wieso?

Einige Vorfälle von Kindesmissbrauch in den letzten Jahren (vor allem im kirchlichen Umfeld)

→ aktuell: Englischer Fußball, Turnen USA, ...

Politik handelt:

Neues Bundeskinderschutzgesetz seit 2012



Landratsamt Sigmaringen

Jugen

2. Gesetzliche Grundlagen:

Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe **keine Person beschäftigen** oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs **verurteilt** worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und **in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.



Die „einschlägigen“ Paragraphen im Strafgesetzbuch

- § 171: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177: Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178: Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a: Zuhälterei
- § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 184: Verbreitung und Erwerb pornographischer Schriften, Besitz von kinderpornographischen Schriften; Sexuelle Belästigung etc.
- § 201a: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232: Menschenhandel
- § 233a: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234: Menschenraub
- § 235: Entziehung Minderjähriger
- § 236: Kinderhandel



Bundeskinderschutzgesetz § 72a

- (3) Die Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** sollen sicherstellen, dass unter ihrer **Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.** Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **über die Tätigkeiten entscheiden**, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.** Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen**, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis** nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



Bundeskinderschutzgesetz § 72a

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur **den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.** Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen **Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.** Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu **schützen.** Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Bundeskinderschutzgesetz § 72a

- Ziel: Straftäter (Sexualstraftaten) sollen von Kindern und Jugendlichen fern gehalten werden.
- Haupt- **UND** ehrenamtliche Mitarbeiter in Vereinen und Verbänden, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) vorlegen.
- Die Vereine und Verbände sollen eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließen, um das Risiko möglichst gering zu halten.
- Die Vereine und Verbände sollen geeignete Schutzkonzepte erarbeiten.



3. Das Verfahren zur Umsetzung



Warum sollten Sie mit uns eine Vereinbarung abschließen?

Der Abschluss der Vereinbarung ist eine „Soll-Bestimmung“, d.h.

- Soll-Vorschriften sind ebenso verbindlich wie Muss-Vorschriften
- Es geht um den Schutz unserer Kinder. Auch wenn wir keine 100% Sicherheit erreichen können, so sollten wir alles unternehmen, was möglich ist.
- Es geht auch um den Schutz von Ihnen selbst als Vereins- oder Verbandsvorsitzendem! Sie können im Falle des Falles nachweisen, dass Sie alles machbare gemacht haben!
- Die Vereinbarung ist ein „Gütesiegel“ für die Arbeit in ihrem Verein/Verband! Das ist ein wichtiges Signal für die Eltern „Ihrer“ Kinder!
Nützen Sie es für Ihre Werbung!



Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung des §72 a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen

① Verein/Verband bewertet
u. erstellt Liste der
Tätigkeiten, die Vorlage
FZ erfordern

Jugend



Landratsamt Sigmaringen

*nicht alle Verbände unterstützen das Verfahren, bitte dort anfragen

Schritt für Schritt

① Auflistung und Bewertung der Tätigkeiten

- Welche Tätigkeiten fallen in der Jugendarbeit an?
→ Liste erstellen
- Für jede Tätigkeit ein Prüfschema ausfüllen



Landratsamt Sigmaringen

Anlage 3
Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:		
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Gefährdungspotential bezgl.	Gering	Mittel	Hoch
ART:			
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer:			
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschließende Einschätzung:		
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Begründung

Geprüft am:

Schritt für Schritt

① Auflistung und
Bewertung der
Tätigkeiten

- Beispiel 1

Betreuer beim
Sommerzeltlager

Tätigkeit:	Betreuer beim Jugendzeltlager in den Sommerferien, Alter der Kinder 9 – 14 Jahre, Dauer 10 Tage		
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	

Gefährdungspotential bezgl.	Gering	Mittel	Hoch
ART:			
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dauer:			
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	---	----------------------------------

Begründung

Hohes Vertrauensverhältnis, Übernachtungen



Landratsamt Sigmaringen

Schritt für Schritt

① Auflistung und Bewertung der Tätigkeiten

- Beispiel 2:

Jugendfussball-Trainer
C-Jugend



Landratsamt Sigmaringen

Anlage 3 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:	Jugend-Fußballtrainer C-Jugend, Alter der Kinder 14-15 Jahre, dauerhaft		
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Gefährdungspotential bezgl.	Gering	Mittel	Hoch
ART:			
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer:			
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Begründung			
Hohes Vertrauensverhältnis, Starkes Hierarchieverhältnis, Zugang zu Umkleide und Duschen.			

Was sind Tätigkeiten, die Vorlage eines FZ erfordern?

- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sieht in jedem Verein/Verband anders aus → keine Standards
- Wichtige Kriterien:
 - Häufigkeit und Dauer des Kontakts
 - Gruppengröße
 - „Einsehbarkeit“ der Gruppenarbeit
 - Körperkontakt
 - Zugang zu Umkleide/Dusche
 -



Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung des §72 a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen

①

Verein/Verband bewertet
u. erstellt Liste der
Tätigkeiten, die Vorlage
FZ erfordern



②

Vereinbarung
Verein – FB Jugend
wird unterzeichnet



Schritt für Schritt

② Vereinbarung mit dem Fachbereich Jugend

- Liste der Tätigkeiten dem Fachbereich Jugend zuschicken
- Fachbereich Jugend formuliert die Vereinbarung
- Wird dem Verein/Verband zur Unterzeichnung zugeschickt
- Dann Unterzeichnung durch den Fachbereich Jugend



Landratsamt Sigmaringen

Anlage 1

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Sigmaringen vom 05.12.2016 wird zwischen

(Verein/Verband, Name des Vorsitzenden)

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend,
vertreten durch den Fachbereichsleiter Jugend - Hubert Schatz

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen:

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

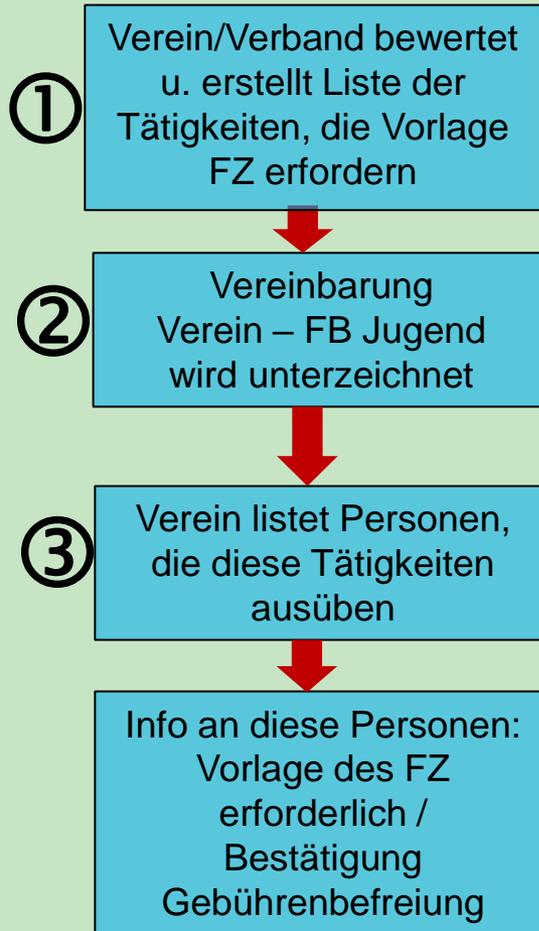
1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die

Was steht in der Vereinbarung drin?

- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Verein. Verantwortlich: Vereinsvorsitzende/r.
- Der Verein erstellt ein Präventions- und Schutzkonzept und setzt dies im Verein um.
- Der Verein benennt die Tätigkeiten im Verein im Bereich der Jugendarbeit und bewertet sie nach einem Schema. Der Verein entscheidet, ob ein FZ notwendig ist, oder nicht.
- Der Verein teilt den betroffenen Mitarbeitern mit, dass sie ein FZ vorlegen müssen.
- Der Verein darf keine rechtskräftig verurteilten Personen nach der Liste der Paragraphen in der Kinder und Jugendarbeit einsetzen.
- Das FZ darf nicht älter als 3 Monate sein. Wiederholung nach 5 Jahren.
- Die Einsichtnahme muss dokumentiert werden. Die Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.
- Übergangsfrist für die Vorlage des FZ: 3 Monate.
- Wenn FZ nicht möglich: Selbstverpflichtungserklärung.
- Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Kündigung oder Veränderung möglich (Frist: 6 Monate oder im Einvernehmen kürzer)



Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung des §72 a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen



Schritt für Schritt

③ Personen, die ein FZ vorlegen müssen benennen

- Personen der Liste der Tätigkeiten zuordnen
- Personen informieren, dass sie ein FZ vorlegen müssen
- Bescheinigung ausstellen für die Gebührenbefreiung



Landratsamt Sigmaringen

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

ist für den

.....
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

.....tätig.

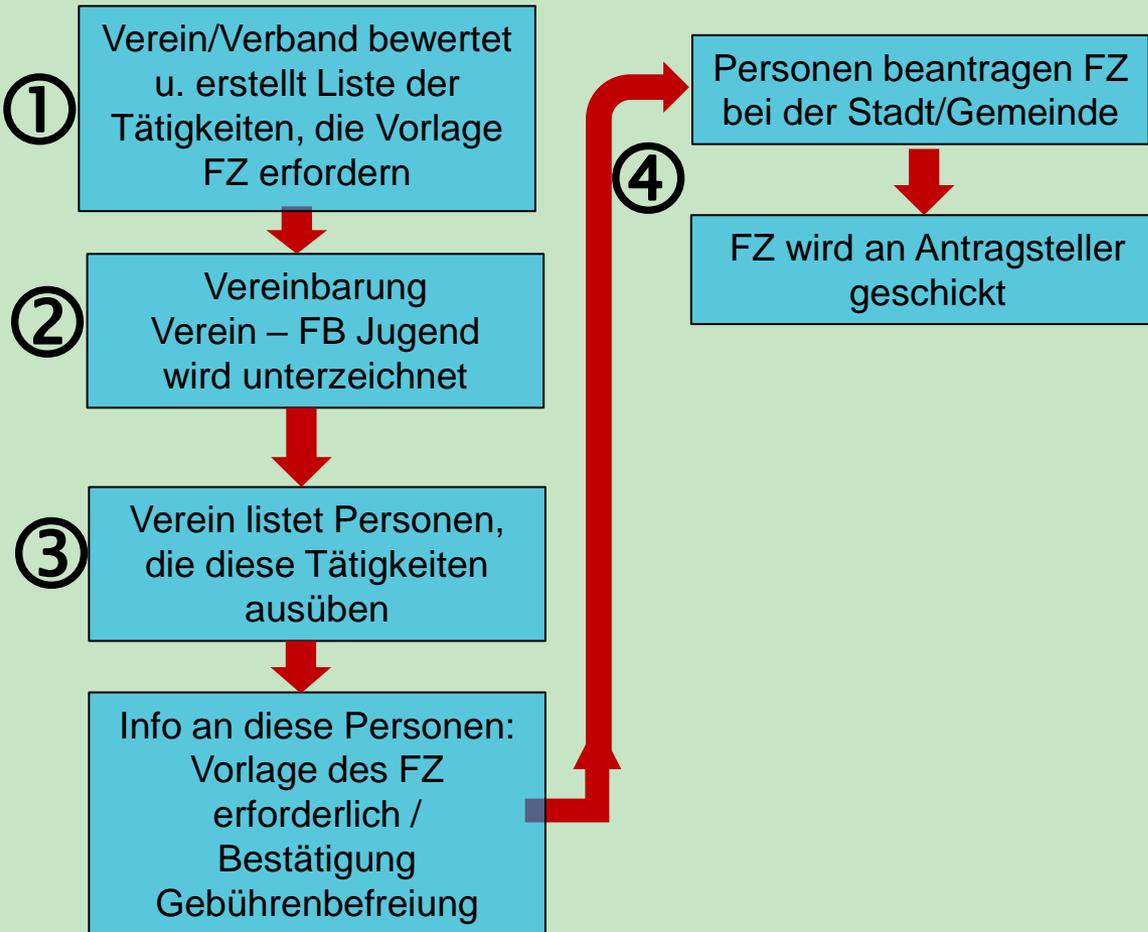
(oder: wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands
(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)

Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung des §72 a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen



Schritt für Schritt

④ FZ beantragen

- Das FZ muss **PERSÖNLICH** bei der Gemeinde (Bürgerbüro) beantragt werden.
- Es wird dem Antragsteller zugeschickt

DER GENERALBUNDESWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 53094 Bonn

Herrn/Frau
Thomas Mäurer
Stegemannsweg 97
45897 Gelsenkirchen

Bonn, den **24.03.2003**
Dienstgebäude: Adenauerallee 99 - 103
Telefon: 01888 410 5661 (Durchwahl)
01888 410 40 (Zentrale)
Telefax: 01888 410 5050
Aktenzeichen:
U9999S-055130000-2403-00821621
24032003-11153304-NB-SCA/HSE/-
(bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis
über
Thomas Mäurer

Angaben zur Person

Geburtsname : **Mäurer**
Familienname : **/**
Vorname : **Thomas**
Geburtsdatum : **23.12.1961**
Geburtsort : **Oberhausen**
Staatsangehörigkeit : **deutsch**
Anschrift : **Stegemannsweg 97**
45897 Gelsenkirchen

Inhalt: **Keine Eintragung**



Landratsamt Sigmaringen

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich telefonisch vormittags anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Schritt für Schritt

④ FZ beantragen

Das „erweiterte FZ“

Über die Eintragungen des „normalen“ FZ hinaus enthält es

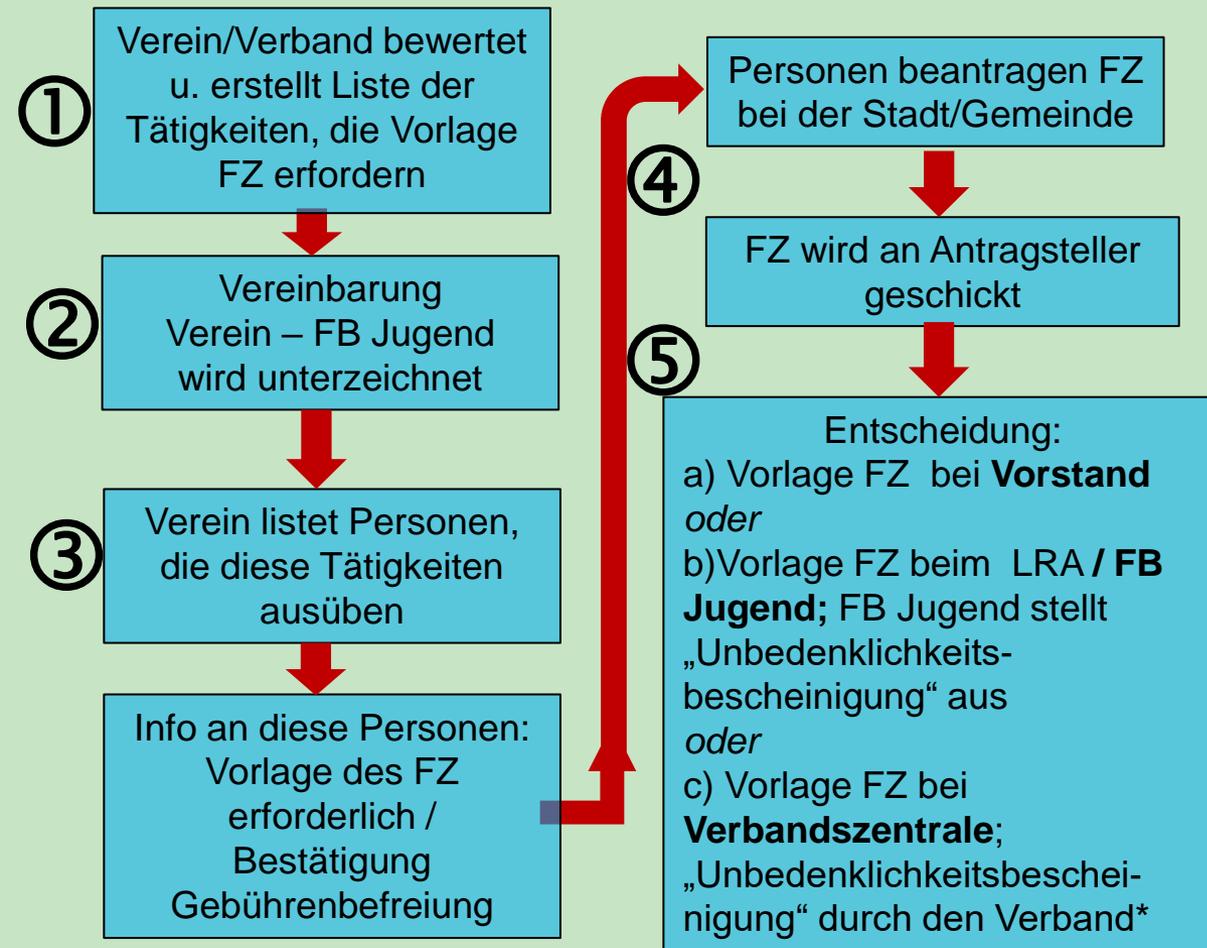
- Alle relevanten Eintragungen zu rechtskräftigen Entscheidungen zu den im § 72a genannten Straftaten (auch auf Bewährung).
- alle Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Maßregeln zur Besserung und Sicherung.

... Die Eintragung bleibt 3 bis 10 Jahre (je nach Delikt und Strafmaß) bestehen



Landratsamt Sigmaringen

Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung des §72 a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen



Jugend



Landratsamt Sigmaringen

*nicht alle Verbände unterstützen das Verfahren, bitte dort anfragen

Schritt für Schritt

⑤ FZ vorlegen

Es gibt 3 Möglichkeiten:

- a. Vorlage des FZ beim Vereinsvorsitzenden
- b. Vorlage beim Landratsamt
- c. Vorlage beim eigenen Dachverband
(sofern er das anbietet)



Landratsamt Sigmaringen

Jugend

-30-

Schritt für Schritt

⑤ FZ vorlegen

- a. Vorlage des FZ beim Vereinsvorsitzenden:

Vorsitzender dokumentiert die Vorlage des FZ mit Datum und Ergebnis:

- liegt eine Straftat vor?
- darf er/sie beschäftigt werden?

FZ wieder mitnehmen!!!



Landratsamt Sigmaringen

Anlage 5

Dokumentationsblatt

zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

- Zum Verbleib beim Verein/Verband -

Name des ehrenamtlich Tätigen:

Datum des vorgelegten Führungszeugnisses:

Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde eingesehen am _____

Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a genannten Straftat vor ja nein

Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen? nein ja

Unterschrift des Einsicht nehmenden (Vorstand, Beauftragter):

Datenschutzerklärung:

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung meiner Daten (s.o.) bis zur Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit einverstanden.

(Datum, Unterschrift des Ehrenamtlichen)

Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Jugend

Schritt für Schritt

⑤ FZ vorlegen

b. Vorlage des FZ beim Landratsamt

- Ehrenamtlicher legt FZ im Landratsamt vor (per Post oder persönlich)
- Landratsamt stellt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (UB) aus und schickt/gibt sie an den Ehrenamtlichen zurück.
- Ehrenamtlicher legt UB beim Vereinsvorsitzenden vor.



Landratsamt Sigmaringen

ENTWURF



Landratsamt Sigmaringen

Fachbereich Jugend

Sigmaringen, 3. Februar 2017

Unbedenklichkeitsbescheinigung

zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

hiermit wird bestätigt, dass bei Frau/Herrn

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____ kein Tätigkeitsausschluss nach

§ 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel

Schritt für Schritt

⑤ FZ vorlegen

- c. Vorlage des FZ beim Dachverband
- Ehrenamtlicher schickt das FZ seinen Dachverband
 - Dachverband stellt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (UB) aus und schickt sie an den Ehrenamtlichen zurück.
 - Ehrenamtlicher legt UB beim Vereinsvorsitzenden vor.

Achtung: Vorher beim Dachverband nachfragen!



Landratsamt Sigmaringen

ENTWURF



Landratsamt Sigmaringen

Fachbereich Jugend

Sigmaringen, 3. Februar 2017

Unbedenklichkeitsbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

hiermit wird bestätigt, dass bei Frau/Herrn

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____ kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel

Schritt für Schritt

⑤ FZ vorlegen

Ergebnis dokumentieren:

Der Vorstand dokumentiert das Ergebnis der Prüfung in einem Formular.

Wiederholung der
Einsichtnahme nach 5 Jahren!

Das FZ und die UB bleiben
beim Antragssteller.



Landratsamt Sigmaringen

Anlage 6

Übersichtsliste zur Wiedervorlage des
Führungszeugnisses gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII
beim Verein/Verband

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht- nahme	Datum des Zeugnisses	Wiedervorlage eines Zeugnisses	Unterschrift des Vorstandes o. der beauftragten Person

Schritt für Schritt

⑤ FZ vorlegen

Achtung Datenschutz:

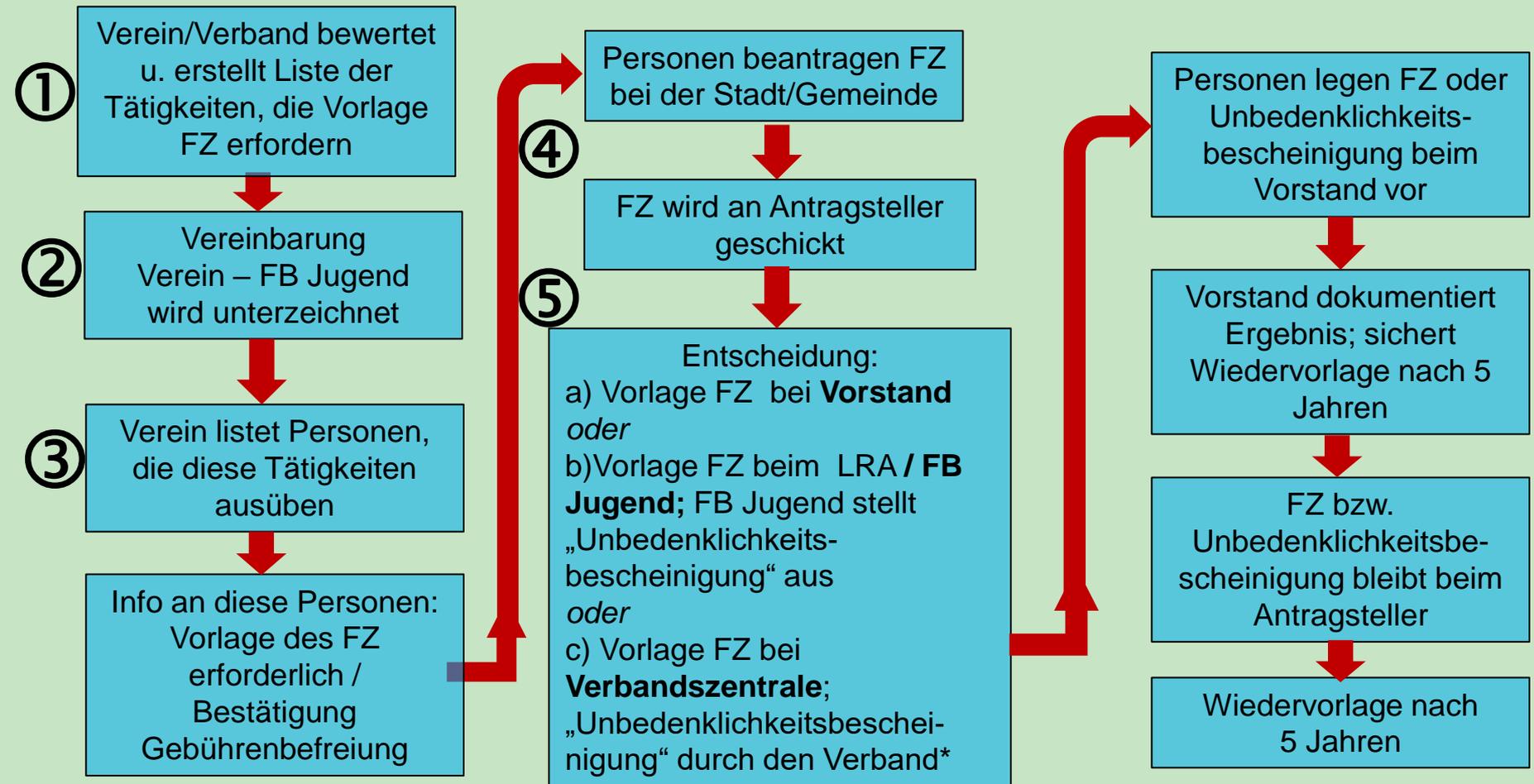
- Dokumentiert werden darf nur:
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit im Verein
 - Datum des FZ
 - Datum der Einsichtnahme
 - Ergebnis: „Ja“ oder „Nein“ für Tätigkeit
- Bei einem Tätigkeitsausschluss: Sofortige Löschung der Daten
- Wenn der Ehrenamtliche die Arbeit beendet, so sind sämtliche Unterlagen von ihm spätestens nach 3 Monaten zu vernichten.



Landratsamt Sigmaringen

Jugend

Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung des §72 a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen



Jugend



Landratsamt Sigmaringen

*nicht alle Verbände unterstützen das Verfahren, bitte dort anfragen

Was ist eine Selbstverpflichtungserklärung?

- Manchmal ergibt sich eine Situation, in der Menschen spontan mit anpacken. Dann kann man nicht auf ein Führungszeugnis warten.
- Lösung: Unterzeichnung einer „Selbstverpflichtungserklärung“
- Danach: FZ beantragen!

- Und: Es gibt Menschen, die kein FZ bekommen können. Z.B. ausländische Staatsangehörige



Was ist eine Selbstverpflichtungserklärung?

Anlage 2a

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift



Landratsamt Sigmaringen

Was ist eine Verpflichtungs- erklärung?

Wenn ein Schutzkonzept besteht werden die Vereinsmitglieder auf das Schutzkonzept verpflichtet.



Landratsamt Sigmaringen

Anlage 2 b

Muster für eine

Verpflichtungserklärung:

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht

Wer hat die Verantwortung im Verein/Verband?

- Der jeweilige Vereins- oder Verbandsvorsitzende unterschreibt die Vereinbarung und ist für die Umsetzung verantwortlich. D.h.
 - dass alle Vereins-/VerbandsmitarbeiterInnen Bescheid wissen müssen
 - dass die FZ eingesehen werden und die Listen geführt werden
 - dass bei entsprechenden Informationen sofort gehandelt wird
 - dass ein Präventionskonzept für den Verein/Verband erarbeitet wird
- Diese Aufgabe kann auch innerhalb des Vereins/Verbands delegiert werden!



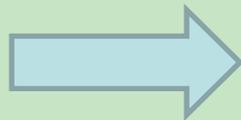
Wer hat die Verantwortung im Verein/Verband?

WICHTIG:

Das Führungszeugnis ist nur EIN Teil des Kinderschutzes!

Wichtiger als das FZ ist die „Kultur des Hinsehens und Handelns“

Sie sollen in den Vereinen und Verbänden über den Kinderschutz diskutieren und einen Konsens mit ihren MitarbeiterInnen und KollegInnen herstellen!



Präventionskonzept



4. Prävention im Verein/Verband

Schulungen zum Kinderschutz

- Aufklärung und Sensibilisierung – Selbstschutz aktivieren
- Nähe und Distanz
- Wie kann ich Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen
 - im Training
 - auf Freizeiten
- Situationseinschätzungen: Wo fängt die Grenzüberschreitung an?
- Was, wenn sich ein Kind mir anvertraut?

Der Kreisjugendring wird hierzu weitere Informationen anbieten.

Kreisjugendring
Sigmaringen

5. Praktische Hinweise & Hilfen:

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

JugendamtLandkreisSigmaringen.de

Home Aktuelles Links Downloads Suche Login Impressum

Frühe Hilfen

- Familie am Start

Kinderschutz

- Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung
- **Kinderschutz in Vereinen und Verbänden**
- Umsetzung im Verein/Verband
- Handlungsempfehlungen & Downloads
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- FAQ - Häufig gestellte Fragen

Herzlich willkommen,
auf dem Infoportal des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Sigmaringen.

Damit Entwicklung gelingt
Jugendämter begleiten Kinder beim Großwerden

Die Jugendämter stehen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in unterschiedlichen Lebensphasen kompetent und engagiert zur Seite.

Land



Land



Frühe Hilfen

- Familie am Start

Kinderschutz

- Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung
- **Kinderschutz in Vereinen und Verbänden**
 - Umsetzung im Verein/Verband
 - Handlungsempfehlungen & Downloads
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - FAQ - Häufig gestellte Fragen

⚙️ ▼

Kinderschutz in Vereinen und Verbänden

Um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, wurde mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes auch der §72a im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geändert. Ziel des Gesetzgebers ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Misshandlung weiter zu verbessern.

Der §72a im SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss bestimmter Personen in der Jugendhilfe und somit auch in der Jugendarbeit. Wenn eine Person nach bestimmten Straftatbeständen (gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, gegen die persönliche Freiheit, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht) rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine Tätigkeit in der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit ausüben – weder haupt- noch ehrenamtlich. Es liegt in der Verantwortung des Vereins oder Verbandes, dies zu gewährleisten.

Für die Verantwortlichen in den Vereinen, Verbänden, Vereinigungen oder Initiativen bedeutet dies, dass

- Sie eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (im Landkreis Sigmaringen der Fachbereich Jugend im Landratsamt) abschließen sollen, in der Sie sich zur Umsetzung des § 72a verpflichten.
- Sie sich ein erweitertes Führungszeugnis von bestimmten Personen, die bei Ihnen Jugendarbeit betreiben, vorlegen lassen.
- Sie für ihren Verein/Verband ein Präventionskonzept erarbeiten.

Wir bieten Ihnen dazu zunächst einige Informationsveranstaltungen an, in denen wir das Verfahren genauer darstellen und auf



5. Praktische Hinweise & Hilfen:

Zum Download stehen bereit:

- Dieser Vortrag
- Vereinbarung Kinderschutz
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verpflichtungserklärung
- Prüfschema „Einschätzung des Gefährdungspotentials“
- Vorlage „Beantragung des erweiterten FZ“
- Merkblatt Gebührenbefreiung
- Dokumentationsblatt Einsichtnahme
- Wiedervorlageliste Einsichtnahme
- Gesetzestext § 72a
- Handlungsempfehlung mit allen Anlagen
- Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gem. § 72a SGB VIII
- Checkliste zur Umsetzung des Verfahrens

www.JugendamtLandkreisSigmaringen.de/kinderschutz-im-verein



Landratsamt Sigmaringen

Jugend

5. Praktische Hinweise & Hilfen:

Checkliste zur Umsetzung des Verfahrens



Landratsamt Sigmaringen

CHECKLISTE

Stand: 28.03.2017

Umsetzung der Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 72a SGB VIII Landkreis Sigmaringen – Vereine und Verbände im Landkreis

1. Machen Sie eine Auflistung ihrer Tätigkeiten in der Jugendarbeit

Achten Sie bitte darauf, dass Sie diese möglichst konkret beschreiben und die Funktion (Jugendleiter, Übungsleiter o.ä.) außen vor lassen.

2. Bewerten Sie diese Tätigkeiten anhand des [Prüfschemas](#).

Nehmen Sie sich bitte die Zeit, ein Prüfschema für jede Tätigkeit auszufüllen. Hier ist Teamarbeit sinnvoll. Am Ende entscheiden Sie, ob ein Führungszeugnis für diese Tätigkeit erforderlich ist, oder nicht.

3. Machen Sie eine Liste der Tätigkeiten, für die Sie ein Führungszeugnis verlangen werden und schicken Sie diese an uns (angelika.kaiserauer@lrasig.de).

Diese Liste wird Teil der Vereinbarung zwischen Ihrem Verein/Verband und uns.

4. Wir setzen die Tätigkeiten und Ihre Daten in die Vereinbarung ein und schicken Ihnen diese unterschrieben 2-fach zu.

5. Sie unterschreiben ebenfalls und schicken und EINE Ausfertigung wieder zurück. Damit ist die Vereinbarung geschlossen, beide Partner haben eine beiderseits unterzeichnete Vereinbarung.

6. Nun nehmen sie die Liste der Tätigkeiten aus Punkt 3. und ordnen sie den Tätigkeiten die Personen zu, die die aufgelisteten Tätigkeiten ausüben. Informieren diese Personen, dass sie ein Führungszeugnis vorlegen sollen.

Sie können diesen Personen auch gleich die [Bescheinigung](#) mitgeben, die sie brauchen, um keine Gebühren für das Führungszeugnis zahlen zu müssen.

7. Die Ehrenamtlichen gehen zum Rathaus und beantragen das "erweiterte Führungszeugnis" für private Zwecke. Dieses wird ihnen nach Hause geschickt.

8. Die Ehrenamtlichen können nun wählen, wem sie das Führungszeugnis vorlegen:

a) dem **Vereinsvorsitzenden**. Er trägt die Einsichtnahme und das Ergebnis in ein [Dokumentationsblatt](#) ein und gibt das Führungszeugnis dem Ehrenamtlichen zurück.

b) dem **Jugendamt**. Das Führungszeugnis kann [dem Jugendamt zugeschickt](#) werden, wir stellen eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" aus und schicken diese zusammen mit dem Führungszeugnis zurück zum Ehrenamtlichen.

Dann legt der Ehrenamtliche dem Vereinsvorsitzenden die Unbedenklichkeitsbescheinigung vor, dieser trägt das Ergebnis in sein [Dokumentationsblatt](#) ein und gibt die Unbedenklichkeitsbescheinigung an den Ehrenamtlichen zurück.

Frühe Hilfen

- Familie am Start

Kinderschutz

- Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung
- Kinderschutz in Vereinen und Verbänden
 - Umsetzung im Verein/Verband
 - Handlungsempfehlungen & Downloads
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - **FAQ - Häufig gestellte Fragen**

Kinderschutz im Verein - Fragen und Antworten

Sollten Sie eine Frage zum Kinderschutz im Verein haben, so suchen Sie bitte hier, ob sie nicht schon beantwortet ist!

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [uns](#), wir versuchen, sie zu beantworten und die Antwort - wenn dies in allgemeinem Interesse ist - hier zu veröffentlichen.

Wer muss mit wem die Vereinbarungen treffen? Wer sind die Verantwortlichen?

Verantwortlich für die Vereinbarungen sind die örtlichen Jugendämter. Sie stehen in der Pflicht auf die in ihrem Bereich zugeteilten freien Trägern (Vereine und Verbände) zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dort wird festgelegt, für welche Tätigkeitsfelder und Personen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig ist. Die Verantwortlichen der freien Träger haben dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen in ihrem Verein/Verband umgesetzt werden.

Welche Vereine sind davon betroffen mit den Jugendämtern eine Vereinbarung abzuschließen?

Betroffen sind alle Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen (Träger der freien Jugendhilfe), die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Förderung aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (normalerweise durch das Jugendamt) erhalten. Zu den Aufgaben der Jugendarbeit zählen (1) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, (2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, (3) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, (4) internationale Jugendarbeit, (5) Kinder- und Jugenderholung sowie (6) Jugendberatung (vgl. § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Im organisierten Sport hat das Landesjugendamt die BWSJ - einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen - als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Ausgeschlossen sind diejenigen, die ausdrücklich nur „Seniorenport“ betreiben.



5. Praktische Hinweise & Hilfen:

Weitere Fragen und Antworten (FAQ):

www.JugendamtLandkreisSigmaringen.de/kinderschutz-im-verein-faq

Wenn Sie weitere Fragen haben:

dietmar.unterricker@lrasig.de

barbara.latzel@lrasig.de

... bitte per Mail!

Bei wichtigen Fragen/Antworten werden diese auf der Seite oben veröffentlicht.



Landratsamt Sigmaringen

6. ... und wie ist das mit dem Jugendschutz?

- Jugendschutz meint die Umsetzung des „Jugendschutzgesetzes“
- Hier geht es z.B. um die Altersgrenzen beim Alkoholkonsum oder beim Rauchen, um die Anwesenheit bei Festen etc.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die sorgeberechtigte, erziehungsberechtigte und erziehungsbeauftragte Person ist **nicht** verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Eine erziehungsbeauftragte Person muss Volljährig sein!
(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)



Landratsamt Sigmaringen
- Fachbereich Jugend -

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre	
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	NEIN *	NEIN *	bis 24 Uhr *
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	NEIN	NEIN	NEIN
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	NEIN *	NEIN *	bis 24 Uhr *
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr *	bis 24 Uhr *	bis 24 Uhr *
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	NEIN	NEIN	NEIN



Landratsamt Sigmaringen

Jugend

7. Ihre Fragen



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Kommen Sie gut nach Hause!



Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Jugend

Jugend



Landratsamt Sigmaringen